

DIREKTWAHL DES SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTERS

in der Samtgemeinde Baddeckenstedt am 11. September 2016

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

1. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2016 gemäß § 45 g Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) in Verbindung mit § 68 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) als Ergebnis der Direktwahl festgestellt:

Wahlberechtigte insgesamt		8.812		
Wählerinnen und Wähler insgesamt		5.459		
Wahlbeteiligung in Prozent		61,95 %		
Ungültige Stimmen/Stimmzettel		173	3,17 %	
Gültige Stimmen/Stimmzettel		5.286	96,83 %	
<i>Stimmverteilung für den zugelassenen Wahlvorschlag der Direktwahl:</i>				
Name, Vorname	Partei, Wählervereinigung, Einzelbewerber		gültige Stimmen	Prozent
Kubitschke, Klaus	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Ja-Stimmen	4.181	79,10 %
		Nein-Stimmen	1.105	20,90 %

2. Nach dem vorgenannt vom Samtgemeindewahlausschuss festgestellten Ergebnis der Direktwahl am 11.09.2016 ist der Bewerber Klaus Kubitschke für den Wahlvorschlag der Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) gemäß § 80 Abs. 6 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) mit Wirkung ab 1. November 2016 zum Samtgemeindebürgermeister gewählt.
3. Gemäß § 46 Abs. 1 NKWG können Bewerberinnen oder Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, Bewerberinnen oder Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge, jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, die für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiterin oder der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde und die Landeswahlleitung gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Vorschriften des NKWG bzw. der NKWO entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.
4. Der Wahleinspruch ist bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleitung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
5. Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit einem Wahleinspruch angefochten werden (§ 46 Abs. 2 NKWG).
6. Der Wahleinspruch hat gem. § 46 Abs. 4 NKWG keine aufschiebende Wirkung.
7. **Als Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses setze ich den 4. Oktober 2016 fest.**

Baddeckenstedt, den 16. September 2016

Jens Range
Samtgemeindewahlleiter

auszuhängen: 23.09.2016
abzunehmen: 04.10.2016